



Für die Ermittlung der **Herstellungskosten** gibt es aufgrund mehrerer Wahlrechte im UGB verschiedene Möglichkeiten. Beim **handelsrechtlichen Mindestansatz** (wenn ein niedriges Ergebnis angestrebt wird) werden Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und Sondereinzelkosten angesetzt. Da beim **steuerrechtlichen Mindestansatz** zusätzlich noch die **angemessenen Teile** der Material- und Fertigungsgemeinkosten (HR: Wahlrecht) anzusetzen sind, ist bei der Entscheidung für den handelsrechtlichen Mindestansatz eine MWR erforderlich.

Leerkosten, d.h. Kosten, die aufgrund ungenutzter Kapazitäten entstehen, dürfen nicht angesetzt werden.

Beim HR und StR Höchstansatz werden zusätzlich noch Sozialaufwendungen (freiwillige Sozialleistungen, Sozialeinrichtungen des Betriebes, betriebliche Altersversorgung und Abfertigungen) und **Zinsen für eindeutig** der Herstellung **zurechenbares Fremdkapital** angesetzt.

Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten dürfen **nicht angesetzt** werden; eine **Ausnahme** besteht hier jedoch bei langfristigen (> 12 Monate) Fertigungsaufträgen beim **Umlaufvermögen** (§ 206 (3) HGB). Dabei müssen folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

1. es liegt ein Auftrag vor, dessen Ausführung länger als 12 Monate dauert
2. es gibt eine verlässliche Kostenrechnung
3. aus der weiteren Auftragsabwicklung drohen keine Verluste

Begriffsbestimmungen*:

Materialeinzelkosten:

Kosten für Material, das unmittelbar in der Fertigung verbraucht wird (z.B.: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; selbst erzeugte Teilerzeugnisse).

Materialgemeinkosten:

Kosten der Einkaufsabteilung, Warenannahme, Material- und Rechnungsprüfung, Lagerhaltung und Materialverwaltung

Fertigungseinzelkosten:

Umfassen nur die den Erzeugnissen direkt zurechenbaren Leistungslöhne und Sozialaufwendungen (außer den freiwilligen Sozialaufwendungen).

Fertigungsgemeinkosten:

Kosten für die Fertigung, die nicht unmittelbar zugerechnet werden können (z.B. Nichtleistungslöhne, Lohnnebenkosten, Energiekosten, Reparatur und Instandhaltung, Sachversicherungen, Grundsteuer der Fertigungsanlagen, Fertigungsstellenverwaltung, Abschreibungen auf Fertigungsanlagen, Fertigungskontrolle).

Sonderfertigungskosten:

Kosten, die nur mit bestimmten Aufträgen anfallen, wie spezielle Werkzeuge für bestimmte Aufträge, spezielle Modelle, Entwicklungs- und Entwurfs- sowie Versuchs- und Konstruktionskosten, sofern sie auftragsgebunden anfallen.

Verwaltungsgemeinkosten:

Gehälter, Abschreibungen, Mieten, Telefon und andere Kosten, die im Verwaltungsbereich anfallen (dazu gehören u.a. kaufmännische Geschäftsleitung, Rechnungswesen, EDV-Abteilung, Personalbüro).

Vertriebsgemeinkosten:

Kosten, die den Bereich nach der Produktion betreffen, insbesondere Kosten der Verkaufs- und Versandabteilung (z.B. Provisionen, Frachten, Werbung, anteilige Gehälter und Löhne, Abschreibungen, Energie, Porto, Telefon).